|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1067 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 433 |

[*p. 433*] A. Mit Entscheid vom 9. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Ernst Fischer, Schlosser, Wiesenstraße 12, Thalwil, geboren 1911, von Meisterschwanden, Kanton Aargau, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Ernst Fischer am 20. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 8. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent wohnt seit seiner Geburt bei seinen Eltern in Thalwil und ist seit dem 31. Juli 1933 ununterbrochen als Schlosser bei der Firma O. Sommerhalder, in Zürich 6, in Stellung. Sein Begehren um die Erteilung der Wohnbewilligung in einer Zwei- bis Dreizimmerwohnung in der Stadt Zürich begründet er im wesentlichen damit, daß er sich in absehbarer Zeit mit Lina Wyß zu verehelichen und ein eigenes Heim zu gründen gedenke. Dabei habe nicht nur er, sondern auch seine künftige Ehefrau, die vorläufig ebenfalls bei ihren Eltern in Thalwil wohne, ihren Arbeitsplatz in Zürich, sodaß sie beide gezwungen wären, sich tagsüber in Zürich aufzuhalten und abends nach Thalwil zu fahren. Dies hätte neben der Zeitverschwendung zusätzliche Auslagen für Mittagsverpflegung und Bahnabonnement von ca. Fr. 140 monatlich zur Folge, und eine derartige Mehrbelastung sei ihnen nicht zumutbar.

Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß der Rekurrent einen eigenen Hausstand zu gründen gedenkt, da weder er noch seine Ehefrau nach erfolgter Verehelichung weiterhin bei ihren Eltern wohnen werden. Er wird somit auf jeden Fall, sei es nun in Zürich oder in Thalwil, eine eigene Wohnung beanspruchen. In solchen Fällen kommt aber in erster Linie diejenige Gemeinde als gemeinsames eheliches Domizil in Frage, in welcher sich die Arbeitsstätten der Eheleute befinden, sofern nicht zwingende mietnotrechtliche Gründe entgegenstehen. Dies trifft aber hier nicht zu, da es dem Rekurrenten und seiner Braut in der Gemeinde Thalwil bei der dort herrschenden Wohnungsnot kaum möglich sein wird, eine geeignete Wohnung zu finden, während sie, wie Lina Wyß in glaubwürdiger Weise erklärt hat, in der Lage wären, auf den 1. Juli 1944 eine solche in der Stadt Zürich zu beziehen.

Der Rekurs ist somit gutzuheißen, wobei dieser Entscheid immerhin an die Bedingung zu knüpfen ist, daß der Rekurrent im Zeitpunkte des Bezugs einer Wohnung in Zürich verehelicht sein wird.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Ernst Fischer betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 9. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, unter der Bedingung, daß der Rekurrent im Zeitpunkte des Bezugs der Wohnung mit Lina Wyß verheiratet sein wird.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Ernst Fischer, Wiesenstraße 12, Thalwil, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]